

# Satzungen des Albaniclubs Winterthur

## Vorbemerkung

Die in diesen Satzungen erwähnten Begriffe, die sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise.

## I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

### Art. 1 Name und Sitz

Der Albaniclub ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Er leitet seinen Namen vom Winterthurer Stadtheiligen St. Albanus ab und wurde im Jahre 1948 gegründet. Ursprünglich war er ein Hort für katholische Akademiker und erprobte Persönlichkeiten in der Diaspora, die damals noch wenig Zugang zu lokalen Organisationen hatten. Heute ist der Albaniclub auch für Nicht-Akademiker und Vertreter anderer christlicher Konfessionen offen.

### Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung seiner Mitglieder auf weltanschaulich-religiösem Gebiet, sowie die Pflege des kulturellen Lebens, der persönlichen Freundschaft und der Geselligkeit.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Beitritt und Aufnahme

#### <sup>1</sup> Mitglieder

Der Club kennt Einzel- und Paarmitglieder.

Mitglieder des Albaniclubs können Personen aus Winterthur und Umgebung werden, die sich mit der katholischen oder einer anderen christlichen Kirche verbunden fühlen. Für eine Clubmitgliedschaft wird eine christliche Grundhaltung und Interesse an religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Themen vorausgesetzt.

Der Albanirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Vorstellung der Neumitglieder erfolgt in der Regel an der nächsten Tagsatzung.

#### <sup>2</sup> Gäste

Am Albaniclub und seinen Aktivitäten interessierte Personen können als Gäste auf eine Gästeliste aufgenommen und später Mitglied werden. Als Gäste gelten auch Witwen/Witwer verstorbener Clubmitglieder, die nicht Mitglied werden möchten.

Über die Aufnahme von Personen auf die Gästeliste respektive deren Streichung von der Gästeliste entscheidet der Albanirat.

### Art. 4 Austritt und Ausschluss

#### <sup>1</sup> Austritt

Jedes Mitglied hat das Recht, auf das Ende eines Clubjahres auszutreten.

#### <sup>2</sup> Ausschluss

Die Tagsatzung kann ein Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Club ausschliessen.

### Art. 5 Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

<sup>2</sup> Nahe Angehörige der Mitglieder können grundsätzlich ebenfalls an den Veranstaltungen des Albaniclubs teilnehmen. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an der Tagsatzung.

<sup>3</sup> Mitglieder besitzen das uneingeschränkte Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Tagsatzung.

<sup>4</sup> Mitglieder haben das Recht, neue Mitglieder oder Gäste zur Aufnahme in den Club oder auf die Gästeliste vorzuschlagen.

<sup>5</sup> Gäste werden zu den Veranstaltungen des Clubs eingeladen und zugelassen. Ausgenommen davon ist die Teilnahme an der Tagsatzung.

<sup>6</sup> Der Albanirat entscheidet, für welche Anlässe auch weitere Interessierte eingeladen werden.

<sup>7</sup> Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen zu befolgen, den Clubzweck zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

<sup>8</sup> Mitglieder sind verpflichtet, an der Tagsatzung teilzunehmen.

<sup>9</sup> Mitglieder sind gehalten, nach Möglichkeit an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- die Tagsatzung
- der Albanirat
- die Rechnungsprüfung

<sup>2</sup> Das Rechnungs- und Clubjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.

#### **Art. 7 Ordentliche Tagsatzung**

<sup>1</sup> Die Tagsatzung ist die Versammlung der Clubmitglieder und ist oberstes Organ des Clubs. Die ordentliche Tagsatzung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Monats Juni statt und wird vom Albanimeister zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Diese sind:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Tagsatzung
- die Genehmigung des Jahresberichts des Albanimeisters
- die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Albanirats
- das Vorstellen der neuen Mitglieder, die im Verlauf des Jahres aufgenommen wurden.
- Wahl des Albanimeisters, der übrigen Mitglieder des Albanirats und der Rechnungsprüfer
- Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit im kommenden Jahr
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Verschiedenes

<sup>2</sup> Die Einladung zur Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu verschicken.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Tagsatzung aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Albanimeister mindestens 7 Tage vor der Tagsatzung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Zum Fassen von Beschlüssen sowie bei Wahlen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausgenommen sind Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern, Revision der Satzungen und Auflösung des Clubs, welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfordern.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Albanimeister durch Stichentscheid.

#### **Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Tagsatzung wird vom Albanimeister auf Beschluss des Albanirates einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangt.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden zu verschicken.

#### **Art. 9 Albanirat**

<sup>1</sup> Die Leitung des Albaniclubs obliegt dem Albanirat, bestehend aus mindestens vier, maximal sieben Mitgliedern. Der Albanirat wird durch die Tagsatzung für die Amtsdauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

<sup>2</sup> Der Albanirat besteht aus

- Albanimeister
- Statthalter
- Säckelmeister
- Chronist
- bis zu drei Beisitzern

<sup>3</sup> Der Albanirat konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Albanimeisters, der durch die Tagsatzung bestimmt wird.

<sup>4</sup> Der Albanirat besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs und vollzieht die Beschlüsse der Tagsatzung.

<sup>5</sup> Der Albanirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Club.

<sup>6</sup> Der Albanirat wird vom Albanimeister einberufen so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Mitglieder des Rates unter Angabe der Traktanden die Einberufung verlangen.

<sup>7</sup> Der Albanirat ist beschlussfähig, wenn der Albanimeister oder der Statthalter und mindestens die Hälfte der übrigen Ratsmitglieder anwesend sind.

<sup>8</sup> Beschlüsse erfolgen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Albanimeister den Stichentscheid.

<sup>9</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Albanimeister, bei Verhinderung der Statthalter. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Säckelmeister mit Einzelunterschrift.

#### **Art. 10 Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Die Kontrolle und Begutachtung des gesamten Rechnungswesens des Vereins erfolgt durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Diese zwei Personen werden von der Tagsatzung für die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfung haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse des Clubs Einsicht zu nehmen. Sie prüfen insbesondere die Jahresrechnung, erstatten zuhanden der Tagsatzung einen schriftlichen Bericht und beantragen die Erteilung oder Verweigerung der Décharge des Albanirats.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 11 Finanzierung**

Die Einnahmequellen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und Beiträge von Gönnern. Die Höhe des Jahresbeitrages ist aus den Protokollen der Tagsatzung ersichtlich.

#### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Ersatz-, Nachschuss- oder Haftpflicht der Mitglieder.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 13 Revision der Satzungen**

Eine Teil- oder Gesamtrevision der Satzungen kann jederzeit durchgeführt werden. Sie muss von der Tagsatzung beschlossen werden und bedarf eines Mehrs von zwei Dritteln der bei der Tagsatzung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 7, Abs. 4).

#### **Art. 14 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Clubs kann nur durch die Tagsatzung gefasst werden. Er bedarf eines Mehrs von zwei Dritteln der bei der Tagsatzung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 7, Abs. 4).

<sup>2</sup> Das Vermögen, das nach der Liquidation des Clubs verbleibt, ist einem wohlthätigen Zweck zu widmen.

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

Diese Satzungen ersetzen die letztmals geänderten Satzungen vom 18. Juni 2015. Sie treten mit der Genehmigung der Tagsatzung vom 24. Juni 2021 in Kraft.

Albaniclub Winterthur

Winterthur, 24. Juni 2021

Der Albanimeister  
(Werner Schurter)



Die Chronistin  
(Susanne Ruckstuhl)

